

Prof. Dr. Gabriele Goderbauer-Marchner Nr. 1017

An die Verwaltung und den Stadtrat
Stadt Landshut

14.9.12
14.09.2012

Antrag

Die Verwaltung unterbreitet einen Vorschlag bezüglich der Beratung der Betreiber nicht konformer Werbeanlagen und gegebenenfalls bezüglich Maßnahmen zum Vollzug der Werbeanlagensatzung vor allem im Innenstadtbereich.

Begründung:

Werbung ist wichtig. Jedoch hat die Stadt Landshut aus gutem Grund eine Werbeanlagensatzung seit 1985, aktuell in der Fassung von 1999, zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen. Hintergrund ist der Schutz des Gesamtensembles Landshuts u.a. nach dem Denkmalschutzgesetz.

Vor allem im Innenstadtbereich Landshuts nimmt Werbung in allen möglichen Formen u.a. an den Fenstern im 1. Obergeschoss und weiter in den oberen Geschossen zu. In der Werbeanlagensatzung steht u.a. in § 4 unter Punkt 10, dass Werbung mit „Blink-, Wechsel-, Lauf-, Laser- oder Reflexeffekten“ nicht zulässig ist, § 5 befasst sich mit den Unzulässigkeiten in den „besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebietes“.

In der Vergangenheit hat nach unserer Information ein Mitarbeiter der Bauverwaltung Betreiber von Werbeanlagen beraten und Empfehlungen formuliert.



Prof. Dr. Gabriele Goderbauer-Marchner
gez. Prof. Dr. Thomas Küffner
gez. Hans-Peter Summer